

**ENZYKLOPÄDIE
DEUTSCHER
GESCHICHTE
BAND 14**

ENZYKLOPÄDIE
DEUTSCHER
GESCHICHTE
BAND 14

HERAUSGEGEBEN VON
LOTHAR GALL

IN VERBINDUNG MIT
PETER BLICKLE,
ELISABETH FEHRENBACH,
JOHANNES FRIED,
KLAUS HILDEBRAND,
KARL HEINRICH KAUFHOLD,
HORST MÖLLER,
OTTO GERHARD OEXLE,
KLAUS TENFELDE

**KÖNIG, REICH
UND
REICHSREFORM
IM
SPÄTMITTELALTER**

VON
KARL-FRIEDRICH KRIEGER

2., durchgesehene Auflage

R. OLDENBOURG VERLAG
MÜNCHEN 2005

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© 2005 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf
Umschlagabbildung: Weihnachtliche Lesung Kaiser Karls IV. aus dem Lukas-Evangelium in Cambrai 1377 (vgl. auch S. 8, 63). Cliché Bibliothèque nationale de France, ms. français 28813, fol. 467^v.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht)
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH,
München

ISBN 3-486-57670-4 (brosch.)

Vorwort

Die „Enzyklopädie deutscher Geschichte“ soll für die Benutzer – Fachhistoriker, Studenten, Geschichtslehrer, Vertreter benachbarter Disziplinen und interessierte Laien – ein Arbeitsinstrument sein, mit dessen Hilfe sie sich rasch und zuverlässig über den gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse und der Forschung in den verschiedenen Bereichen der deutschen Geschichte informieren können.

Geschichte wird dabei in einem umfassenden Sinne verstanden: Der Geschichte der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Staates in seinen inneren und äußeren Verhältnissen wird ebenso ein großes Gewicht beigemessen wie der Geschichte der Religion und der Kirche, der Kultur, der Lebenswelten und der Mentalitäten.

Dieses umfassende Verständnis von Geschichte muß immer wieder Prozesse und Tendenzen einbeziehen, die säkularer Natur sind, nationale und einzelstaatliche Grenzen übergreifen. Ihm entspricht eine eher pragmatische Bestimmung des Begriffs „deutsche Geschichte“. Sie orientiert sich sehr bewußt an der jeweiligen zeitgenössischen Auffassung und Definition des Begriffs und sucht ihn von daher zugleich von programmatischen Rückprojektionen zu entlasten, die seine Verwendung in den letzten anderthalb Jahrhunderten immer wieder begleiteteten. Was damit an Unschärfen und Problemen, vor allem hinsichtlich des diachronen Vergleichs, verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zu den Schwierigkeiten, die sich bei dem Versuch einer zeitübergreifenden Festlegung ergäben, die stets nur mehr oder weniger willkürlicher Art sein könnte. Das heißt freilich nicht, daß der Begriff „deutsche Geschichte“ unreflektiert gebraucht werden kann. Eine der Aufgaben der einzelnen Bände ist es vielmehr, den Bereich der Darstellung auch geographisch jeweils genau zu bestimmen.

Das Gesamtwerk wird am Ende rund hundert Bände umfassen. Sie folgen alle einem gleichen Gliederungsschema und sind mit Blick auf die Konzeption der Reihe und die Bedürfnisse des Benutzers in ihrem Umfang jeweils streng begrenzt. Das zwingt vor allem im darstellenden Teil, der den heutigen Stand unserer Kenntnisse auf knappstem Raum zusammenfaßt – ihm schließen sich die Darlegung und Erörterung der Forschungssituation und eine entspre-

chend gegliederte Auswahlbibliographie an –, zu starker Konzentration und zur Beschränkung auf die zentralen Vorgänge und Entwicklungen. Besonderes Gewicht ist daneben, unter Betonung des systematischen Zusammenhangs, auf die Abstimmung der einzelnen Bände untereinander, in sachlicher Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die übergreifenden Fragestellungen, gelegt worden. Aus dem Gesamtwerk lassen sich so auch immer einzelne, den jeweiligen Benutzer besonders interessierende Serien zusammenstellen. Ungeachtet dessen aber bildet jeder Band eine in sich abgeschlossene Einheit – unter der persönlichen Verantwortung des Autors und in völliger Eigenständigkeit gegenüber den benachbarten und verwandten Bänden, auch was den Zeitpunkt des Erscheinens angeht.

Lothar Gall

Inhalt

Vorwort des Verfassers	XI
<i>I. Enzyklopädischer Überblick</i>	<i>1</i>
<i>A. Das römisch-deutsche Reich des Spätmittelalters – ein Sonderfall der europäischen Geschichte</i>	<i>1</i>
<i>B. Königtum und Königsherrschaft im Spätmittelalter</i>	<i>5</i>
1. Deutsches Königtum und römische Kaiserwürde ..	5
2. Die Thronfolge	8
3. Der König und das Recht	11
4. Erscheinungsformen der Königsherrschaft	13
4.1 Der König als Herr des Reichsgutes	13
4.2 Die königliche Lehnsherrschaft	14
4.3 Die königliche Kirchenherrschaft	18
4.4 Die königliche Rechtsetzung und Rechts- wahrung	21
4.5 Die königliche Friedenswahrung	25
4.6 Die königliche Wehrhoheit	27
5. Die materiellen Grundlagen der Königsherrschaft ..	31
<i>C. König und Reich im Spätmittelalter</i>	<i>36</i>
1. Reich und Reichsrepräsentation in der Vorstellung der Zeitgenossen	36
2. Fürsten und Kurfürsten als „Glieder“ und „Säulen“ des Reichs	37
3. Nichtfürstlicher Adel und Bürger zwischen König und Reich	39
4. König und Reichsverwaltung	42

5. Teilhabe von Fürsten und Kurfürsten an der Reichsgewalt	46
6. Vom Hoftag zum Reichstag	47
<i>D. Die Reichsreform</i>	49
1. Wesen und Zielsetzung	49
2. Lösungsvorschläge und Ergebnisse	50
<i>II. Grundprobleme und Tendenzen der Forschung</i>	55
<i>A. Das römisch-deutsche Reich des Spätmittelalters – ein Sonderfall der europäischen Geschichte</i>	55
<i>B. Königsherrschaft im Spätmittelalter – Wesen, Probleme und Bewertung</i>	62
1. Königs- und Kaiserherrschaft	62
2. Wahlprinzip, Kontinuitätsproblem und Hausmachtkönigtum	64
3. Der König und das Recht	71
4. Erscheinungsformen der Königsherrschaft	74
4.1 Der König als Herr des Reichsgutes	74
4.2 Die königliche Lehnsherrschaft	74
4.3 Die königliche Kirchenherrschaft	84
4.4 Die königliche Rechtsetzung und Rechtswahrung	88
4.5 Die königliche Friedenswahrung	96
4.6 Die königliche Wehrhoheit	99
5. Die materiellen Grundlagen der Königsherrschaft ..	100
<i>C. König und Reich – vom königlichen Monismus zum kurfürstlich-ständischen Dualismus</i>	103
1. Die Formel „König und Reich“ – Tautologie oder dualistisches Gegensatzpaar?	103
2. Fürsten und Kurfürsten als „Glieder“ und „Säulen“ des Reiches	105

3. Nichtfürstlicher Adel und Bürger zwischen König und Reich	110
4. König und Reichsverwaltung	111
5. Vom Hoftag zum Reichstag	112
<i>D. Die Reichsreform</i>	114
<i>III. Quellen und Literatur</i>	119
<i>A. Quellen und Hilfsmittel zur Quellenerschließung</i>	119
1. Vorbemerkungen	119
2. Hilfsmittel zur Quellenerschließung	122
3. Quelleneditionen und Regestenwerke	123
<i>B. Literatur</i>	126
1. Allgemeine und übergreifende Darstellungen	126
2. Königtum und Königsherrschaft im Spätmittelalter	129
3. Reich und Reichsreform	141
Register	147
Themen und Autoren	157

Vorwort des Verfassers

Eine Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches im Spätmittelalter gilt seit langem als Desiderat der Forschung. Der vorliegende Band versucht, Vorbedingungen, Rechtsgrundlagen, Möglichkeiten und Grenzen spätmittelalterlicher Königsherrschaft im Rahmen einer ungeschriebenen „Verfassung“ aufzuzeigen und damit wenigstens teilweise diese Lücke zu füllen. Dabei beschränkt sich die folgende Darstellung jedoch auf die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem König und den anderen verfassungsgestaltenden Kräften im Reich; der Prozeß der Entstehung und Ausbildung von Landesherrschaft innerhalb der Territorien bleibt einem anderen Band der Gesamtreihe vorbehalten.

Unter „Spätmittelalter“ wird der Zeitraum von ca. 1200 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verstanden. Ohne daß hiermit ein grundsätzliches Bekenntnis zur Periodisierung des Spätmittelalters abgelegt werden soll, bot sich diese zeitliche Eingrenzung vor allem unter dem Blickwinkel der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung an: Erscheint doch vor diesem Hintergrund die Doppelwahl von 1198 mit dem nachfolgenden Thronstreit, der Ausbildung des freien Wahlprinzips, der Formierung besonderer Königswähler, dem päpstlichen Eingreifen in die Königswahl und dem damit ebenfalls in Zusammenhang stehenden Scheitern der staufischen „Reichslandpolitik“ als eine tiefe Zäsur, die die künftige Entwicklung weit mehr geprägt hat als das „Interregnum“ nach dem Tode Kaiser Friedrichs II., dessen negative Bedeutung für die spätmittelalterliche Königsherrschaft von der älteren Forschung wohl überschätzt wurde. Wenn auch die Beschlüsse des Wormser Reichstages von 1495 im Rahmen der Reichsreformbewegung keineswegs einen Abschluß, sondern allenfalls ein Zwischenergebnis brachten, so ist es doch gerechtfertigt, im endenden 15. Jahrhundert ebenfalls einen entscheidenden Wendepunkt der verfassungsgeschichtlichen Ent-

wicklung zu sehen, da nun mit der Ausbildung des Reichstages und der Neuorganisation der königlichen Gerichtsbarkeit das „Reich“ – vertreten durch die Reichsstände – als verfassungsrechtlich legitimierte Gegenkraft an die Seite des Königs trat, so daß von diesem Zeitpunkt an der institutionalisierte Dualismus zwischen König und Reich Verfassungswirklichkeit geworden war.

Auch für dieses Buch gilt, daß es ohne den Rat und die tatkräftige Mithilfe anderer nicht entstanden wäre. Zu danken habe ich in diesem Zusammenhang zunächst den Herren Kollegen Bernhard Diestelkamp (Frankfurt) und Karl Ferdinand Werner (Rottach-Egern), die mir freundlicherweise noch unveröffentlichte Arbeiten zur Einsicht überließen.

Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Kollegen Eberhard Isenmann (Tübingen) sowie Herrn Dr. Karl-Heinz Spieß (Mainz), die sich der Mühe unterzogen haben, das Manuskript kritisch zu lesen. Das gleiche gilt für meinen Assistenten, Herrn Dr. Franz Fuchs, und Herrn Dr. Ralf Mitsch, die mich beide darüber hinaus auch sonst mit Rat und Tat unterstützt haben. Herzlich danken möchte ich außerdem dem zuständigen Bereichsherausgeber, Herrn Kollegen Johannes Fried, und dem Gesamtherausgeber der Reihe, Herrn Kollegen Lothar Gall, für kritische Einwände und sachkundige Hinweise sowie Herrn Dr. Adolf Dieckmann vom Oldenbourg Verlag für die umsichtige redaktionelle Betreuung des Manuskripts. Endlich gilt mein Dank auch allen, die mit Geduld und Nachsicht die Entstehung dieses Buches ertragen haben, wobei hier an erster Stelle meine Familie, aber auch meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität Mannheim zu nennen sind.

Mannheim, im Sommer 1991

Karl-Friedrich Krieger

Vorwort zur 2. Auflage

Seit der Erstauflage im Jahre 1992 hat sich die verfassungsgeschichtliche Forschung erfreulicherweise auch mit diesem Buch befasst. Neben grundsätzlicher Zustimmung wurden im Einzelnen auch kritische Anmerkungen an den Autor herangetragen, die, sofern sie offensichtliche Versehen und Druckfehler betreffen, jetzt korrigiert werden können. Andere Kritikpunkte berühren allerdings ein grundsätzliches, von der Konzeption der Reihe her bedingtes Problem, nämlich die Notwendigkeit, mehrere Jahrhunderte deutscher Verfassungsgeschichte mit den entsprechenden Forschungsansätzen und -ergebnissen auf relativ engem Raum (155 Seiten) abhandeln zu müssen, was jedem Autor schon fast zwangsläufig den Vorwurf einbringt, bestimmte Bereiche vernachlässigt zu haben. Im selbstkritischen Rückblick räume ich gerne ein, dass dieser Vorwurf bereits beim Erscheinen des Bandes vor allem für den Abschnitt „Vom Hoftag zum Reichstag“ (S. 47f. und 112f.) berechtigt war. Dies gilt umso mehr für die Betrachtung aus heutiger Sicht, da inzwischen weitere wichtige Publikationen erschienen sind bzw. im Manuskript vorliegen, die unseren Kenntnisstand zu diesem Problembereich erheblich vertiefen und ergänzen. Andererseits sind Verlag und Autor der Ansicht, dass im Übrigen die Grundaussagen des Bandes – auch mit Rücksicht auf den heutigen Forschungsstand – noch nicht überholt sind, so dass auf eine umfassende Neubearbeitung zum jetzigen Zeitpunkt noch verzichtet werden konnte. Um dem Leser wenigstens die Möglichkeit zu geben, das angesprochene „Defizit“ im Abschnitt „Vom Hoftag zum Reichstag“ durch vertieftes Eigenstudium abzubauen, werden im Folgenden die wichtigsten neueren Veröffentlichungen hierzu in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

Quellen

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, 2. Hälfte, 1471, hrsg. von H. WOLFF. Göttingen 1999. – Achte Abteilung, 1468–1471. Verzeichnisse und Register, bearb. von G. ANNAS/H. WOLFF. Göttingen 2001.

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe). Zweiter Band: Reichstag zu Nürnberg 1487. 2 Teile, bearb. von R. SEYBOTH. München 2001.

Darstellungen

H. ANGERMEIER/E. MEUTHEN (Hrsg.), Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Beiträge aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts. Göttingen 1988.

G. ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), 2 Bde. Göttingen 2004.

H. BOOCKMANN, Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, in: HZ 246 (1988) 297–325.

P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik. 3 Teile. Köln u. a. 1997.

J. HELMRATH, Die Reichstagsreden des Enea Silvio Piccolomini 1454/55, 2 Bde., ungedruckte Habil.-Schrift. Köln 1994.

1495 – Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms. Katalog zur Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verbindung mit der Stadt Worms zum 500jährigen Jubiläum des Wormser Reichstags von 1495, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz. Koblenz 1995.

T. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410. Göttingen 1993.

D. MERTENS, Der Reichstag und die Künste, in: Mediävistische Komparatistik. Festschrift für F. J. Worstbrook zum 60. Geburtstag. Hrsg. v. W. HARMS/J.-D. Müller. Stuttgart/Leipzig 1997, 295–314.

E. MEUTHEN, Der Regensburger Christentag 1471. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, zweite Hälfte, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw. Hrsg. v. P.-J. HEINIG u. a. Berlin 2000, 279–285.

E. MEUTHEN (Hrsg.), Reichstag und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990. Göttingen 1991.

P. MORAW, Hoftag und Reichstag von den Anfängen bis 1806, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch. Hrsg. v. H.-P. SCHNEIDER/W. ZEH. Berlin/New York 1989, 3–47.

P. MORAW, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern. Hrsg. v. H. BOOCKMANN. München 1992, 1–33.

P. MORAW (Hrsg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter. Stuttgart 2002.

R. SEYBOTH, Reichsstadt und Reichstag. Nürnberg als Schauplatz von Reichsversammlungen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch für fränk. Landesforschung 52 (1992) 209–221.

Mannheim, im Januar 2005

Karl-Friedrich Krieger

I. Enzyklopädischer Überblick

A. Das römisch-deutsche Reich des Spätmittelalters – ein Sonderfall der europäischen Geschichte

Während sich Frankreich und England bereits im Spätmittelalter zu Flächenherrschaftsstaaten entwickelten, hat das römisch-deutsche Reich den Weg zur modernen Staatlichkeit nicht gefunden; es blieb bis zu seinem Ende im Jahre 1806 ein archaisch wirkender, mittelalterlichen Denkformen verhafteter Personenverband. Dies erscheint um so bemerkenswerter, als in den Territorien weitgehend verwirklicht wurde, was dem Reich als Ganzem versagt bleibt, so daß es in Deutschland eher die Territorialherrschaften waren, die den Grundstock für die Ausbildung des modernen „Anstaltsstaates“ gelegt haben.

Unterschiedliche
Entwicklungen im
Reich und in den
westeuropäischen
Monarchien

Die Gründe für diese Entwicklung reichen bis in die Entstehungszeit des Reiches zurück; seine monarchische Gewalt sah sich von Anfang an mit weit ungünstigeren Ausgangsbedingungen sowohl in geographischer als auch in strukturell-politischer Hinsicht (Größe und Oberflächenstruktur, geringeres Ausmaß der Romanisierung, unterschiedliche Adelsstruktur) konfrontiert als z. B. das Königtum in Frankreich und England. Dazu kamen „biologische Zufälle“ (Aussterben von Königsdynastien) und besondere, auf das Reich beschränkte politische Probleme des Hochmittelalters, wie etwa der Investiturstreit, die Doppelwahl von 1198 und der Zusammenbruch der Stauferherrschaft nach dem Tode Friedrichs II., die den herrschaftspolitischen Spielraum des deutschen Königtums zusätzlich beschränkten.

Gründe für diese
Entwicklung

Aus diesem hochmittelalterlichen Erbe waren vor allem fünf spezifisch „deutsche“ Probleme entstanden, die die spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte des Reiches entscheidend geprägt haben.

Während in Westeuropa nach dem Grundsatz *nulle terre sans*

Allodialismus-
problem

seigneur („kein Land ohne [Lehns-]Herr“) der König als oberster [Lehns-]Herr von Grund und Boden galt, befand sich in Deutschland ein Großteil des Grundbesitzes als Allod (*eigen*) in der Hand des Adels und bildete damit die Grundlage für „autogene“, das heißt von niemandem – auch nicht vom König – abgeleitete Adels-herrschaft (*Allodialismusproblem*). Zwar hatte bereits das staufische Königtum das dahinter stehende Herrschaftsproblem erkannt und versucht, diese dem verfassungspolitischen Zugriff entzogene adlige Herrengewalt mit Hilfe des Lehnrechts zu „feudalisieren“ und damit in auftragsgebundene, abgeleitete Königsherrschaft umzuwandeln; dieser Feudalisierungsprozeß, der sich auch im Spätmittelalter verstärkt fortsetzte, hat jedoch bereits einen Teil der Herrschaftsenergien des staufischen und spätmittelalterlichen Königtums absorbiert, die dann bei anderen herrschaftspolitischen Zielen – wie etwa der Stärkung der lehnherrlichen Rechtsstellung des Königs – fehlten.

Im Zusammenhang mit dem Allodialismusproblem, der Größe des mittelalterlichen Reiches, den Schwierigkeiten der Kommunikation sowie den unterschiedlichen Interessen des Königs und der Teilgewalten untereinander ergab sich ein weiteres Grundproblem: „die Frage nach dem inneren Zusammenhalt oder anders formuliert nach der inneren Differenziertheit des Reiches“ (*Kohärenzproblem*) (MORAW). Diese Differenziertheit führt dazu, daß man von den Erfolgsaussichten königlicher Herrschaftspolitik her gesehen das Reich geradezu in bestimmte Landschaftszonen aufteilen und z. B. von „königsnahen“ (Franken, Mittelrhein-Untermain, Teile Schwabens, teilweise Saale-Elbe-Region), „königsoffenen“ (z. B. Oberrhein, innerer Niederrhein) und „königsfernen Landschaften“ (im Norden und äußeren Südwesten) sprechen kann (MORAW). Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts – unter dem Druck äußerer Bedrohungen – wuchs das deutsche Reich zu einer engeren „Pflichten- und Lastengemeinschaft“ (ISENMANN) zusammen; der in dieser Zeit aufkommende Begriff von der „deutschen Nation“ kann wohl als ein Symptom für diesen „Verdichtungsprozeß“ gedeutet werden.

Kohärenzproblem

Die Monarchien Westeuropas hatten schon früh damit begonnen, auf einer breiten personellen Basis weisungsgebundener Amtsträger (*baillifs, prévôts, viccomites, sheriffs*) so etwas wie eine allgemeine Verwaltung aufzubauen. Mit ähnlicher Zielrichtung – wenn auch zunächst begrenzt auf das Reichsgut (*terrae imperii*) – versuchte vor allem das staufische Königtum im Rahmen einer gezielten

Reichsgutpolitik („Reichslandpolitik“) unfreie, im Dienst des Königs stehende Dienstmannen (Ministerialen) als personelle Basis einer Reichsgutverwaltung und vielleicht auch als Grundlagen einer später hierauf aufbauenden allgemeinen Reichsverwaltung heranzuziehen. Diese Konzeption scheiterte jedoch daran, daß spätestens nach dem Zusammenbruch der Stauferherrschaft diese ehemals unfreien Reichsministerialen sich bereits so weit von der königlichen Dienstherrngewalt emanzipiert hatten, daß sie sich in nichts mehr von den freien, nach Lehnrecht an den König gebundenen „Normalvasallen“ unterschieden und damit für eine Verwendung als weisungsgebundene, jederzeit absetzbare Amtsträger nicht mehr in Frage kamen. Da hiermit zugleich die personelle Basis für den Aufbau einer allgemeinen Reichsverwaltung entfallen war, bot sich nun für das Königtum im Grunde keine Alternative mehr für das bisher geübte Verfahren an, durch „planvolle Zerlegung“ (MITTEIS) und Übertragung königlicher Gewalt im Wege lehnrechtlicher Verleihung seinem Herrschaftsauftrag gerecht zu werden. Es gab keine Reichsverwaltung und damit auch keine Exekutionsorgane des Königs. Das hier sichtbar werdende *amtsherrschaftliche Organisationsproblem* gehörte daher ebenfalls zu den Grundtatsachen, die die Verfassungswirklichkeit des spätmittelalterlichen Reiches entscheidend geprägt haben.

Amtsherrschaftliches Organisationsproblem

Während sich in Westeuropa Erbkönigreiche entwickelten, setzte sich im Reich nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. der Wahlgedanke in der Form des *freien Wahlrechts* endgültig durch, so daß die Dynastien mehrfach wechselten und damit eine – im Vergleich zu Westeuropa – extreme Diskontinuität entstand (*Kontinuitätsproblem*). Angesichts der grundsätzlichen Ungewißheit über die Nachfolge war das Interesse des Königs zunächst auf die eigene Dynastie und Hausmacht, dann erst auf das Reich gerichtet. Von einem „Hausmachtkönigtum“ kann man allerdings erst seit Karl IV. sprechen, da im ersten Jahrhundert nach dem Interregnum der König noch in aller Regel darauf verzichtete, neben der Königsherrschaft auch die Landesherrschaft über die Hausmachtterritorien in seiner Hand zu vereinigen, sondern es vorzog, mit der Herrschaft über die Hausmachtgebiete die eigenen Söhne oder andere Mitglieder seiner Dynastie zu betrauen.

Kontinuitätsproblem

Der König beanspruchte zwar für seine Person von Rechts wegen die Alleinherrschaft am Reich; in der Praxis traf er jedoch auf dualistische Gegenkräfte (*Dualismusproblem*), etwa in Gestalt des Papsttums, vor allem aber in Form von Kurfürsten und Fürsten, de-

Dualismusproblem

nen es allerdings erst gegen Ende des Mittelalters gelang, den monistischen Anspruch des Königtums zurückzudrängen, in der Form des Reichstages Anteil an der Reichsherrschaft zu erlangen und auf diese Weise den Dualismus zwischen König und Reich zu institutionalisieren.